



Gemeinde Eptingen

Abfallreglement

Beschluss des Gemeinderates:	17.08.2015
Vorprüfung Kanton:	23.09.2015
Beschluss der Gemeindeversammlung:	18.11.2015
Fakultative Referendumsfrist:	18.12.2015
Genehmigung Regierungsrat	11.01.2016

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 ZWECK	2
§ 2 GELTUNGSBEREICH	2
§ 3 SORGFALTSPFLICHTEN DER BEVÖLKERUNG	2
B. SAMMELEINRICHTUNGEN	3
§ 4 ABFUHR FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE UND SPERRGUT	3
§ 5 SAMMLUNG UND VERWERTUNG VON WIEDERVERWERTBAREN ABFÄLLEN	3
§ 6 KOMPOSTIERUNG	4
§ 7 SAMMLUNG UND BESEITIGUNG VON SONDERABFÄLLEN	4
C. FINANZIELLES	5
§ 8 GEBÜHREN	5
§ 9 ABFALLRECHNUNG	5
D. VOLLZUG	5
§ 10 INFORMATION	5
§ 11 SELBSTVERPFLICHTUNG DER GEMEINDE	5
§ 12 ABFALLSTATISTIK	6
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 13 VOLLZUG	6
§ 14 RECHTSSCHUTZ	6
§ 15 STRAFBESTIMMUNGEN	6
§ 16 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	7
§ 17 INKRAFTTRETEN	7
ANHANG	8

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Eptingen gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement sorgt dafür, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden.
- b. Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden.
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten inklusive organischen Abfällen
 - b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist.
 - c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
 - d. Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben.
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sowie Bauabfälle muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

1. Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Organische Abfälle aus Haushalt, Garten und Feld sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
3. Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
4. Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.
5. Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuworfen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind (§26 Abs.1 Umweltschutzgesetz USG BL).

B. Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

1. Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst den Abfall aller Wohn- und Geschäftshäuser, der öffentlichen Gebäude sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
2. Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan, die Route und den Sammel-Turnus zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
3. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. In Kehrriechtsäcken, die mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen sein müssen oder Containern mit entsprechender Containermarke.
 - b. Sperrgut mit maximalen Abmessungen von 200x100x50cm und einem Maximalgewicht von 25kg pro Einzelstück kann versehen mit den erforderlichen Gebührenmarken der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden.
 - c. Organische Abfälle aus Haushalt und Garten in dem mit einer passenden Vignette versehenen Grüncontainer (140 oder 240l) oder in Bündeln mit maximalen Massen 25x100x50cm.
4. Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die mit Gebührenvignette versehenen Kehrriechtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenvignette versehen sind.
5. Die Abfälle sind erst am Morgen des Abfuhrtages am Sammelpunkt bereitzustellen.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

1. Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen. Sie kann einen Entsorgungsplatz betreiben und/oder dies an eine externe Firma auslagern. Es werden Sammelstellen angeboten für:
 - a. Papier und Karton
 - b. Glas
 - c. organische Abfälle aus Haushalt und Garten, die nicht dezentral kompostiert werden können.
 - d. Weissblechdosen
 - e. Aluminium
 - f. Übrige Metalle
 - g. Textilien
 - h. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
 - i. Kaffeekapseln
2. Die separat gesammelten Abfallarten und die Art der Bereitstellung werden im Abfallkalender geführt.

3. Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) im Auftrag der Gemeinde Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
4. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.
5. Der Gemeinderat legt die für die eigenen Sammelstellen geltenden Öffnungszeiten fest. Die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten kann gemäss § 15 Abs. 1 dieses Reglements gebüsst werden.

§ 6 Kompostierung

Die Gemeinde unterstützt und berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse und kann einen Häckseldienst anbieten.

Den Hauseigentümern wird empfohlen, den Mietern einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

1. Sonderabfälle sowie Gift und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Motoren- und Speiseöle
 - b. Batterien und Akkumulatoren
 - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
 - e. Quecksilber-Thermometer und –Barometer
 - f. Medikamente
 - g. Putz- und Reinigungsmittel
 - h. Pflanzenschutzmittel, Insektizide und Fungizide
 - i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
 - j. Labor- und Fotochemikalien
 - k. Säuren und Laugen
 - l. Elektrische und elektronische Geräte und Materialien
 - m. Tierkörper und Schlachtabfälle
2. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. Finanzielles

§ 8 Gebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von nicht verwertbaren Siedlungsabfällen Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

Die Gebühren werden für Haushalte und Gewerbebetriebe wie folgt erhoben:

- jährliche Grundgebühr
 - volumenabhängige Gebühr
2. Für die Abfuhr und Verwertung von Grünabfällen erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.
 3. Die Gebühren sind im Anhang aufgeführt. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
 4. Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

1. Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung, welche umfasst:
 - Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben.
 - übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung
2. Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

D. Vollzug

§ 10 Information

1. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung und das Gewerbe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
2. Der Gemeinderat verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.
3. Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

1. Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
2. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.
4. Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen nach Möglichkeit wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 12 Abfallstatistik

1. Der Gemeinderat erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
2. Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht dessen Einhaltung.
2. Die Gemeinde kann eine spezielle Abfallkommission zur Förderung und Überwachung einsetzen.
3. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen oder einsetzen.
4. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.
5. Der Gemeinderat ist befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse, die diesem Reglement nicht entsprechen, zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft werden.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Berufungsinstanz bei Strafverfügungen gegen Jugendliche ist das Jugendgerichtspräsidium.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 01. März 1994 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL per 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. November 2015

Namens der Einwohnergemeinde Eptingen

Die Präsidentin:

Der Verwalter



Renate Rothacher



Thomas Marti

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt, mit Entscheid Nr. 4 vom 11. Januar 2016

Anhang

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18.11.2015 erlässt zur Deckung des Aufwandes für die Abfallbeseitigung folgende Gebühren:

a. für Kehrriechsäcke (Volumengebühr)	zu 17 lt	1.25 Fr.	½ Vignette
	zu 35 lt	2.50 Fr.	1 Vignette
	zu 60 lt	5.00 Fr.	2 Vignetten
	zu 110 lt	7.50 Fr.	3 Vignetten
Grundgebühr	pro Haushalt+Jahr	0.00 Fr.	
b. Sperrgut bis 25kg und 200x100x50cm (§4 Abs.3b)		7.50 Fr.	3 Vignetten
c. für Container	zu 800 lt	45.00 Fr.	1 Container- vignette
d. Grünabfuhr	Container 140 lt	5.00 Fr.	2 Vignetten
	Container 240 lt	7.50 Fr.	3 Vignetten
	Bündel (max. 25x100x50cm)	5.00 Fr.	2 Vignetten
	Container 140 lt	40.00 Fr.	Jahresvignette
	Container 240 lt	60.00 Fr.	Jahresvignette
e. Kadaver		1.50 Fr./kg	Rechnung durch Gemeindeverwaltung
	<i>Für Unfalltiere wird keine Gebühr erhoben</i>		